

RS Vwgh 1988/9/21 88/10/0086

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1988

Index

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

LMG 1975 §9 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2847/77 E 30. Jänner 1979 VwSlg 9752 A/1979 RS 1

Stammrechtssatz

Der Gesetzgeber bedient sich im Lebensmittelgesetz 1975 § 9 Abs 3 jener Rechtsetzungstechnik (arg.: "hat zuzulassen"), mit der in der Gesetzesprache typischerweise eine Behördenzuständigkeit zur Entscheidung im Rahmen gesetzlicher Gebundenheit zum Ausdruck gebracht wird. Es erwächst daher dem Antragsteller unter der rechtserheblichen Voraussetzung, daß die Zulassung mit dem Schutz der Verbraucher vor Täuschung vereinbar ist, ein Rechtsanspruch auf Stattgebung seines Antrages.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988100086.X01

Im RIS seit

16.01.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at